

Geschäftsverzeichnissnr. 4659
Urteil Nr. 182/2009 vom 12. November 2009

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 79bis § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte, gestellt vom Korrekktionalgericht Tongern.

Der Verfassunggerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 6. Februar 2009 in Sachen der Staatsanwaltschaft, der Gesellschaft englischen Rechts « Sony Computer Entertainment Europe » und der Gesellschaft niederländischen Rechts « Sony Computer Entertainment Benelux BV » gegen Bart Vandebeeck, dessen Ausfertigung am 13. März 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Tongern folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 79bis § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz und Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Umschreibung ‘ wer Leistungen erbringt, die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben ’ keinen ausreichend normativen Inhalt hat, um die Straftat definieren zu können, und demzufolge strafrechtlich und verfahrensmäßig zu einem Behandlungsunterschied zwischen zwei Rechtsuchenden führen könnte, die mit derselben Einstellung, mit demselben Bewusstsein oder mit derselben Absicht die gleichen materiellen Handlungen begangen haben, was zu einer Missachtung der Gleichheit führen könnte, indem die Formulierung von Artikel 79bis § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte, sanktioniert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte, es den Rechtsuchenden nicht ermöglichen würde, zum Zeitpunkt, an dem sie ein Verhalten annehmen, zu wissen, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 79bis § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte bestimmt:

« Wer wirksame technische Maßnahmen umgeht und dem bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch das Begehen der in Artikel 80 erwähnten Verstöße eventuell erleichtert, macht sich eines Deliktes schuldig, das gemäß den Artikeln 81 und 83 bis 86 geahndet wird. Die Umgehung angewandter technischer Maßnahmen gemäß dem vorliegenden Artikel, aufgrund dieses Artikels oder gemäß Artikel 87bis § 1 gilt als Erleichterung der Begehung der in Artikel 80 erwähnten Verstöße.

Wer Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile herstellt, einführt, verbreitet, verkauft oder vermietet, im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung dafür wirbt oder sie zu kommerziellen Zwecken besitzt oder wer Leistungen erbringt:

1. die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder

2. die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder

3. die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern,

macht sich eines Deliktes schuldig, das gemäß den Artikeln 81 und 83 bis 86 geahndet wird.

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Delikte.

Der Ausdruck ‘ technische Maßnahmen ’ bezeichnet alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder Leistungen betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von der Person genehmigt worden sind, die Inhaber der Urheberrechte oder ähnlicher Rechte ist.

Technische Maßnahmen sind als wirksam im Sinne der Absätze 1 und 2 anzusehen, soweit die Nutzung eines Werkes oder einer Leistung von den Rechtsinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werkes oder der Leistung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird ».

B.1.2. Aufgrund von Artikel 81 desselben Gesetzes werden die in Artikel 79*bis* § 1 vorgesehenen Delikte mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis 100 000 Euro oder lediglich mit einer dieser Strafen belegt. Bei Rückfall innerhalb von fünf Jahren nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen des gleichen Verstoßes wird das Höchstmaß der verwirkten Strafen verdoppelt.

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Absatz 2 Nr. 2 der vorerwähnten Bestimmung. Insbesondere möchte der vorlegende Richter erfahren, ob dessen Formulierung einen ausreichend normativen Inhalt aufweise, um eine Straftat definieren und somit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, das durch die Artikel 12 und 14 der Verfassung gewährleistet werde, entsprechen zu können.

B.3.1. Die Zivilparteien vor dem vorlegenden Richter fechten die Sachdienlichkeit der präjudiziellen Frage zur Beurteilung der Streitsache an, weil der Angeklagte aufgrund einer anderen Bestimmung verurteilt werden könne.

B.3.2. Grundsätzlich obliegt es dem vorlegenden Richter zu prüfen, ob die Beantwortung der präjudiziellen Frage sachdienlich ist zur Beurteilung der ihm vorgelegten Streitsache. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, darf der Hof entscheiden, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.3.3. Da feststeht, dass der Angeklagte vor dem vorlegenden Richter unter anderem wegen eines Verstoßes gegen die fragliche Bestimmung verfolgt wird, kann die präjudizielle Frage, mit der bezweckt wird, die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung zu beheben, nicht als irrelevant zur Lösung der Streitsache angesehen werden.

B.4.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.4.2. Der Hof wird gebeten, die fragliche Bestimmung anhand der vorerwähnten Artikel in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen.

B.4.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Da der unterbreitete Behandlungsunterschied sich auf die einer bestimmten Kategorie von Personen vorenthaltenen Garantie bezieht, dass niemandem ein Strafgesetz auferlegt werden kann, das nicht die Erfordernisse der Genauigkeit, Deutlichkeit und Vorhersehbarkeit erfüllt, deckt sich die Prüfung des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz mit der Prüfung des Verstoßes gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen.

B.4.4. Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf

keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Da diese Bestimmung eine Tragweite hat, die derjenigen der Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung ähnlich ist, kann der Hof sie in seine Beurteilung mit einbeziehen.

B.5.1. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht von der Überlegung aus, dass das Strafgesetz so formuliert werden muss, dass es jedem zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, ermöglicht, festzustellen, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in einer ausreichend präzisen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Formulierung festlegt, welche Taten unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, im Voraus auf ausreichende Weise einschätzen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben kann, und andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Es müssen nämlich die allgemeine Beschaffenheit der Gesetze, die unterschiedlichen Situationen, auf die sie Anwendung finden, und die Entwicklung der Verhaltensweisen, die sie bestrafen, berücksichtigt werden.

Das Erfordernis, dass eine Straftat im Gesetz deutlich definiert werden muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsuchende auf der Grundlage der Formulierung der relevanten Bestimmung und notwendigenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, welche Handlungen und welche Unterlassungen seine strafrechtliche Haftung mit sich bringen.

B.5.2. Nur bei der Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der spezifischen Elemente der damit zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber angewandte allgemeine Formulierung so vage ist, dass sie gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstößt.

B.6.1. Die fragliche Bestimmung, die durch Artikel 25 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 « zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der

Informationsgesellschaft in belgisches Recht » eingefügt wurde, stellt die Umsetzung von Artikel 6 der vorerwähnten Richtlinie dar.

Diese Richtlinie beruht unter anderem auf folgenden Erwägungen:

«(47) Im Zuge der technischen Entwicklung werden Rechtsinhaber von technischen Maßnahmen Gebrauch machen können, die dazu bestimmt sind, die Verhinderung oder Einschränkung von Handlungen zu erreichen, die von den Inhabern von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten oder des Sui-generis-Rechts an Datenbanken nicht genehmigt worden sind. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Umgehung des durch diese Vorrichtungen geschaffenen technischen Schutzes durch rechtswidrige Handlungen ermöglicht oder erleichtert wird. Um ein uneinheitliches rechtliches Vorgehen zu vermeiden, das den Binnenmarkt in seiner Funktion beeinträchtigen könnte, muss der rechtliche Schutz vor der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen und vor der Bereitstellung entsprechender Vorrichtungen und Produkte bzw. der Erbringung entsprechender Dienstleistungen harmonisiert werden.

(48) Dieser Rechtsschutz sollte für technische Maßnahmen gelten, die wirksam Handlungen beschränken, die von den Inhabern von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten oder des Sui-generis-Rechts an Datenbanken nicht genehmigt worden sind, ohne jedoch den normalen Betrieb elektronischer Geräte und deren technische Entwicklung zu behindern. Dieser Rechtsschutz verpflichtet nicht dazu, Vorrichtungen, Produkte, Komponenten oder Dienstleistungen zu entwerfen, die den technischen Maßnahmen entsprechen, solange diese Vorrichtungen, Produkte, Komponenten oder Dienstleistungen nicht in anderer Weise unter das Verbot des Artikels 6 fallen. Dieser Rechtsschutz sollte auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip berücksichtigen, und es sollten nicht jene Vorrichtungen oder Handlungen untersagt werden, deren wirtschaftlicher Zweck und Nutzen nicht in der Umgehung technischer Schutzvorkehrungen besteht. Insbesondere dürfen die Forschungsarbeiten im Bereich der Verschlüsselungstechniken dadurch nicht behindert werden ».

B.6.2. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der vorerwähnten Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen durch eine Person, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt, vorsehen.

B.6.3. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) derselben Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und den Besitz zu kommerziellen Zwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie Erbringung von Dienstleistungen, die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben, vorsehen müssen.

B.6.4. Aufgrund von Artikel 8 Absatz 1 dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten bei Verletzungen der in der Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe vorsehen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, um deren Anwendung sicherzustellen. Die betreffenden Sanktionen müssen « wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein ».

B.6.5. Der Umstand, dass das Auftreten des Gesetzgebers auf dem Ziel beruht, den vorerwähnten Erfordernissen eines angemessenen und wirksamen Rechtsschutzes entgegenzukommen, befreit ihn nicht von der Verpflichtung, die Artikel 12 und 14 der Verfassung einzuhalten.

B.7.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Strafbarkeit der Erbringung von Leistungen, die, « abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben » (Artikel 79*bis* § 1 Absatz 2 Nr. 2).

B.7.2. Der Begriff « technische Maßnahmen » wird in der fraglichen Bestimmung im Einzelnen erläutert; es handelt sich um alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder Leistungen betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von der Person genehmigt worden sind, die Inhaber der Urheberrechte oder ähnlicher Rechte ist (Artikel 79*bis* § 1 Absatz 4).

Der Gesetzgeber hat gleichzeitig präzisiert, wann die technischen Maßnahmen als « wirksam » anzusehen sind; dies ist der Fall, wenn die Nutzung eines Werkes oder einer Leistung von den Rechtsinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werkes oder der Leistung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird (Artikel 79*bis* § 1 Absatz 5).

B.7.3. Die Bedingung der Unterstrafestellung, dass der wirtschaftliche Zweck oder Nutzen der erbrachten Leistungen « begrenzt » sein muss, ist - gemäß der üblichen Bedeutung des Begriffs « begrenzt » - so zu verstehen, dass sie darauf hindeutet, dass der wirtschaftliche Zweck oder Nutzen der erbrachten Leistungen zumindest dem Ziel untergeordnet ist, den Schutz einer

wirksamen technischen Maßnahme zu umgehen. Der Begriff « begrenzt » beinhaltet keinen absoluten, sondern einen relativen Wert, der in jedem einzelnen Fall konkret zu beurteilen ist.

Wie in B.5.1 dargelegt wurde, beinhaltet die Erteilung einer gewissen Ermessensbefugnis an den Richter an sich keinen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen. Eben aufgrund des Grundsatzes der Allgemeinheit der Gesetze können deren Formulierungen oft keine absolute Präzision aufweisen. Daher müssen bisweilen Kriterien verwendet werden, die es so wie in der vorliegenden Angelegenheit ermöglichen, in jedem konkreten Fall die Schwere der beanstandeten Taten zu beurteilen unter Berücksichtigung aller Elemente der Rechtssache und in diesem Fall insbesondere der wirtschaftlichen Realität und der technologischen Entwicklungen.

B.7.4. Bei der Beurteilung der Unterstrafestellung im Lichte des Legalitätsprinzips ist schließlich zu beachten, dass sie auf Personen ausgerichtet ist, die besonders mit den technologischen Entwicklungen vertraut sind und bei denen folglich davon auszugehen ist, dass sie die erforderliche Wachsamkeit an den Tag legen zum Erkennen der Tadelnswürdigkeit ihres Verhaltens, wenn sie Leistungen erbringen, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, den Schutz einer wirksamen technischen Maßnahme zu umgehen.

B.7.5. Die Unterstrafestellung der Erbringung von Leistungen, die, « abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben », entspricht folglich dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, so wie es durch die Artikel 12 und 14 der Verfassung gewährleistet wird.

B.8. Da die fragliche Bestimmung dem verfassungsmäßig garantierten Legalitätsprinzip in Strafsachen entspricht, braucht dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nicht die Frage gestellt zu werden, die einige Parteien hilfsweise vorgeschlagen haben.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 79*bis* § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte verstößt nicht gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt